



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per E-Mail

Startchancen-Schulen (per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.2-BS4200.11/59/5

München, 24.01.2025
Telefon: 089 2186 1608
Name: Herr Wurzer

Startchancen-Programm Nr. II: Hinweise zur Umsetzung der Säule II

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,

wir möchten Ihnen folgende Informationen zum Startchancen-Programm mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung übermitteln.

Dieses Schreiben informiert Sie über

- den rechtlichen Rahmen der Vertragsabschlüsse zur Säule II,
- die **Funktionsweise** des Serviceportals at:las und klärt über die **Verantwortung bei Auszahlungen** auf,
- die **Durchführung von Leerbuchungen** und korrekte Zielebene bei Ausgaben der Säule II,
- die Verwendung der Daten aus at:las für den Bericht an den Bund,
- die geplante Einführung eines digitalen "Schwarzen Bretts" für Angebote der Säulen II und III,
- die Beantragung von Reisekosten und
- aktuelle Termine im Jahr 2025 (Stand 01.01.2025 im Anhang).

Hinweis: Zukünftige KMS zum Startchancen-Programm werden mit römischen Zahlen nummeriert, um die Übersichtlichkeit zu verbessern (siehe Betreff: Startchancen-Programm Nr. II: Hinweise zur Umsetzung der Säule II). Als „Startchancen-Programm **Nr. I**“ gilt das KMS vom 23. Oktober 2024, Az. III.6-BS4200.11/59/4.

1 Vertragsabschlüsse im Rahmen der Säule II

Im Rahmen des „Chancenbudgets“ aus Säule II erhalten Schulleiterinnen und Schulleiter die Befugnis Verträge mit externen Dritten abzuschließen, die der Freistaat Bayern gegen sich gelten lässt, wenn und soweit die Vorgaben zum Chancenbudget eingehalten sind. In diesem Rahmen sind Schulleiterinnen und Schulleiter also zum Vertragsabschluss berechtigt.

Zwingende Voraussetzungen hierfür sind:

1. Für die Maßnahme sind noch ausreichende Mittel im durch at:las ausgewiesenen Schulbudget vorhanden
- U N D
2. die Maßnahme ist pädagogisch über die Säule II des Startchancen-Programms gerechtfertigt. Die Mittel dürfen nur zur Umsetzung der Säule II des Startchancen-Programms (vgl. Anlage 3 „Orientierungspapier“ der Bund-Länder-Vereinbarung, liegt diesem Schreiben als Anlage bei) eingesetzt werden.

Erläuterungen

Allgemein:

Bitte beachten Sie, dass ein Handeln allein im Rahmen der Säule II möglich ist. Maßnahmen der Säule III werden – wie Ihnen bekannt ist – durch die Regierungen vorgenommen.

Maßnahmen, die zum Schulaufwand (Art. 3 BaySchFG) gehören, d.h. insbesondere

- Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung oder Unterhaltung der Schulanlage,
- Lehrmittel,

- Fachpraktische Ausbildung im Rahmen des Unterrichts (Art. 50 Abs. 3 BayEUG, Art. 3 Abs. 2 Nr. 3 BaySchFG),
- Schulveranstaltungen,

sollten stets eng mit dem Schulaufwandsträger abgestimmt und ein entsprechendes gemeinsames Vorgehen vereinbart werden.

Für Maßnahmen im Bereich des Schulaufwands, die Folgekosten nach sich ziehen können, sollten Sie unabhängig von der Beschaffungshöhe ein Benehmen mit dem Schulaufwandsträger herstellen.

Maßnahmen, die einen Wert von insgesamt

5.000,-- Euro pro Einzelmaßnahme
(in Worten: fünftausend Euro)

übersteigen, sollen nur nach vorheriger Zustimmung des Schulaufwandsträgers vorgenommen werden.

Auf das generelle Erfordernis einer Absprache bei einem Geschäftswert von mehr als 5.000,-- Euro mit dem Staatlichen Schulamt wurden Sie bereits mit KMS „Startchancen-Programm Nr. I“ hingewiesen (dort Informationsbrochure, S. 7 ca. mittig).

Sollten Dritte im Rahmen von Vertragsverhandlungen eine entsprechende Befugnis in Abrede stellen, kann dieses Schreiben vorgelegt werden.

Zu 1.: Die Schulleiterinnen und Schulleiter können nur dann eine Verpflichtung eingehen, wenn die Maßnahme durch ausreichende Haushaltsmittel gedeckt ist. Das Staatsministerium weist auf die künftige Einrichtung von Leerbuchungen in das at:las-System hin, die zur erleichterten Budgetüberwachung beitragen werden. Näheres wird in diesem KMS im Abschnitt 4 beschrieben wird.

Das Staatsministerium weist zudem auf die folgenden Aspekte hin:

Gemäß §§ 33 ff. BeamStG besteht die Dienstpflicht, haushaltsrechtliche Vorschriften zu beachten. Ausgaben nach diesem KMS dürfen deshalb nur veranlasst oder Verpflichtungen eingegangen werden, wenn

- die Vorgaben der BLV zur Säule II eingehalten werden,

- die erforderlichen Mittel im jeweiligen Budget der Schule noch zur Verfügung stehen und
- dabei der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Art. 7 Abs. 1 BayHO) beachtet wird (s. dazu auch KMS „Startchancen-Programm Nr. I; Informationsbroschüre zur Auftaktveranstaltung, S. 7 und 13).

Um rechtliche und finanzielle Konsequenzen für die verantwortlichen Personen zu vermeiden, halten Sie sich bitte an die vorgenannten Vorgehensweisen bzw. Verfahrensabläufe. Gerne können Sie sich bei Rückfragen auch an das Staatsministerium wenden. Hierfür steht Ihnen **Herr RR Simon Wurzer** gerne zur Verfügung (E-Mail: startchancen@stmuk.bayern.de; Tel.: 089/2186-1608).

Wir empfehlen zudem die Teilnahme an folgender Fortbildungsveranstaltung, zu der wir Ihnen bereits ein Save-the-Date hatten zukommen lassen:

Lehrgangstitel: **Startchancenprogramm: rechtliche Hinweise zur Umsetzung der Säule 2**

Datum: **28.01.2025 von 16 bis 17 Uhr**

https://fibs.alp.dillingen.de/lehrgangssuche?container_id=399533

2 Funktionsweise von at:las

Im Serviceportal at:las können die schulischen Nutzerinnen und Nutzer ihre Zahlungen im Rahmen der Säule II direkt vornehmen. Wie bereits kommuniziert, erhalten die teilnehmenden SCP-Schulen für das verbleibende Schuljahr ein fixes Budget in Höhe von 62.000,-- Euro. Die Mittel dürfen nur zur Umsetzung der Säule II verwendet werden.

Um at:las nutzen zu können, müssen die SCP-Schulen einmalig zu Beginn der Teilnahme am Startchancen-Programm einen Zugang zum Serviceportal beantragen. Anschließend erfolgt die Freischaltung und Budgetierung der Schulen durch das LAS über das interne Portal at:las.

Um den haushaltsrechtlichen Vorgaben und dem erforderlichen Vier-Augen-Prinzip gerecht zu werden, ist es notwendig, dass mindestens zwei Personen an einer Buchung beteiligt sind: Eine Person erfasst die für die Zahlung

erforderlichen Daten im Portal, während eine zweite Person – in der Regel die Schulleitung – diese Eingaben anschließend überprüft und bestätigt.

Es wird zudem noch ein Nutzermanual für at:las erscheinen.

3 Verantwortung bei Auszahlungen

Das System at:las übernimmt wie eine Bank nur die technische Abwicklung der Zahlungen. **Eine inhaltliche Prüfung der eingegebenen Daten (richtiger Adressat, Kontonummer/IBAN) findet nicht statt.** Die Verantwortung liegt ausschließlich bei den handelnden Personen.

4 Notwendigkeit von Leerbuchungen

Der Kontostand in at:las sollte stets den tatsächlichen Mittelabfluss des jeweiligen Haushaltstitels widerspiegeln. Wenn Buchungen in at:las eine Auszahlung veranlassen, wie beispielsweise das Begleichen einer Rechnung, sind keine weiteren Schritte erforderlich. Es gibt jedoch auch Ausgaben, die nicht über at:las getätigt werden, wie zum Beispiel Reisekosten, die über das Landesamt für Finanzen abgewickelt werden. Um sicherzustellen, dass der Kontostand in at:las auch in solchen Fällen korrekt ist, ist es notwendig, eine sogenannte Leerbuchung im System durchzuführen. Eine Leerbuchung ist ein Buchungsvorgang, bei dem keine Auszahlung erfolgt. Stattdessen wird eine außerhalb von at:las getätigte Zahlung nachträglich in at:las erfasst.

Die Möglichkeit zur Durchführung einer Leerbuchung steht derzeit noch nicht zur Verfügung. Bis dahin möchten wir Sie bitten, die jeweils aktuellen Ausgaben außerhalb von at:las auf geeignete Weise bei der Budgetüberwachung zu berücksichtigen.

5 Verwendung der Daten aus at:las für den Bericht an den Bund

Um Sie von zusätzlicher Bürokratie zu entlasten, werden die Berichtsdaten für die Mittelverwendung in Säule II aus at:las entnommen. Dazu bitten wir Sie, bei Ihren Eintragungen die jeweilige Zielebene zu berücksichtigen.

Bei Ausgaben der Säule II muss im Bericht an den Bund immer mindestens eine Zielebene ausgewiesen werden. Diese wählen Sie bitte bei Eingabe der Buchung. In der Regel bitten wir, sich auf eine Zielebene zu beschränken

und nur dann mehrere Zielebenen auszuwählen, wenn diese deutliche Schwerpunkte der Maßnahme bilden. Die Zielebenen sind:

- Individuelle Ebene (= Schüler/Schülerin) – Potenzialförderung, individuelle Förderung, Kompetenzentwicklung (z.B. Lernmaterialien)
- Individuelle Ebene – Berufliche Orientierung
- Institutionelle Ebene (= Schule) – Schul- und Unterrichtsentwicklung (z.B. Begleitung durch SEM)
- Institutionelle Ebene – Professionalisierung (z.B. Kosten im Rahmen von Fortbildungen)
- Institutionelle Ebene – Gestaltung von Übergängen
- Institutionelle Ebene – Öffnung in den Sozialraum (z.B. Zusammenarbeit mit der örtlichen Musikschule)

Weitere Beispiele finden Sie im sog. Orientierungspapier zur Säule II.

6 Weitere Hinweise rund um die Säule II

1. Pinnwand für Anbieter von Dienstleistungen

Zur Unterstützung der Schulen in einem vielfältigen Anbieterumfeld ist die Einführung einer digitalen „Pinnwand“ geplant. Diese dient als Plattform, auf der Anbieter ihre Dienstleistungen und Produkte präsentieren können und ist derzeit in Entwicklung. Schulen erhalten über eine zentrale Datenbank Zugang zu diesen Informationen und können bei Interesse direkt mit den jeweiligen Anbietern in Kontakt treten. Bitte beachten Sie, dass Bildungsangebote oder Programme von Drittanbietern derzeit weder geprüft noch akkreditiert werden.

2. Hinweis zu Reisekosten im Rahmen von Startchancen

Bei der Beantragung von Reisekosten sind folgende Informationen zwingend anzugeben:

Kapitel: 05 04 Titel: 547 52
Anordnungsstelle (AOST.-Nr.): 0501007 (StMUK)
Erweiterung: 000 000 0

Alle Reisekostenanträge für Reisekosten im Rahmen von Startchancen müssen beim Landesamt für Finanzen **in Passau** eingereicht werden.

Die betroffenen Staatlichen Schulämter sowie die Bezirksregierungen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Philipp Pacius

Ministerialrat